

Regionalpolizei unteres Fricktal
Dienststelle Gewerbe
Riburgerstrasse 4
4310 Rheinfelden

Gesuchformular für eine temporäre Platz-, Stand- oder Verkaufsbewilligung

1. Organisation / Person

Gesuchsteller	
Verantwortliche Person	
Strasse & Nr.	Telefon
Postfach & Nr.	Mobile
PLZ & Ort	E-Mail

2. Datum und Zeit / Daten und Zeiten

Datum				
Zeit	von	Uhr	bis	Uhr
Datum				
Zeit	von	Uhr	bis	Uhr
Datum				
Zeit	von	Uhr	bis	Uhr

3. Art und Zweck der Veranstaltung oder des Verkaufs

Spendenaktion
Politische Aktivitäten
Musikalische Darbietungen
Verkauf von Waren
Andere, bitte genaue Bezeichnung

4. Gewünschter Ort

Bewilligungskompetenz Regionalpolizei Stromanschluss **nicht** möglich

Albrechtsplatz	Lindenstrasse
Vor dem Rathaus	Idi-Furrer-Platz neben rotem Haus
Zähringerplatz	Stadtpark Ost

5. Marktstand

5.1. Eigener Stand

eigener Stand Masse Länge m Breite m

5.2. Marktstand der Stadt Rheinfelden

Ja Nein

(Marktstände werden nur für die Verwendung in der Altstadt abgegeben. Der Marktstand muss bis spätestens 5 Tage vor dem Anlass beim Stadtbüro Rheinfelden, Marktgasse 16, 061 835 51 11, bestellt und reserviert werden. Die Gebühr beträgt mit Dach CHF 45.00, ohne Dach CHF 30.00. Für Standaktionen von öffentlichen Schulen werden keine Mieten erhoben.)

6. Musikalische Darbietungen

Musikalische Darbietungen	Ja	Nein
Elektronisch verstärkt	Ja	Nein
Wenn ja, Schallpegel	dB (A) (max. 85 dB (A))	

7. Bemerkungen

8. Täuschung der Bewilligungsbehörde

Wird die Bewilligung durch falsche, unvollständige oder irreführende Angaben erlangt und durch das Vorenthalten der wahren Absicht die Bewilligungsbehörde somit getäuscht, so wird der ausgestellte Entscheid mit Bewilligung zur Durchführung des nachgesuchten Anlasses bei Erkenntnis der Tatsache per sofort ungültig. Die Bewilligung gilt damit als widerrufen und die Durchführung des Anlasses ist untersagt.

9. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach Anhang 1 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes. Die Minimalgebühr für eine Bewilligung beträgt CHF 50.00. Für nicht gewinnstrebende Vereine, politische Parteien, soziale Institutionen und Schulen werden keine Gebühren erhoben.

10. Diverse Vorschriften

Die Vorschriften gemäss „Reglement öffentlicher Grund“ sowie weitere übergeordnete Gesetzesbestimmungen (Jugendschutz, Schutz vor Passivrauchen, Plakatierungsvorschriften etc.) sind einzuhalten.

Ort & Datum

Unterschrift Gesuchsteller

Name & Vorname

Bitte leer lassen

Bewilligung

Das Gesuch wird an den Gemeinderat weitergeleitet.

Das Gesuch wird antragsgemäss bewilligt.

Das Gesuch wird mit folgenden Auflagen bewilligt:

Auflagen der Polizei:

Auflagen des Werkhofes:

Ort/Datum

Stempel / Unterschrift

Das Nichtbefolgen von Auflagen sowie das Benutzen von öffentlichem Grund ohne die entsprechenden Bewilligungen der Polizei und des Werkhofes ist strafbar (Polizeireglement §3, gemäss § 18).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Eine Beschwerde wäre schriftlich einzureichen und hätte einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten; der angefochtene Entscheid wäre beizulegen.

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach Anhang 1 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes. Die Minimalgebühr für eine Bewilligung beträgt CHF 50.00. Für nicht gewinnstrebende Vereine, politische Parteien, soziale Institutionen und Schulen werden keine Gebühren erhoben.

Quittung:

Gebühr von CHF erhalten:

Rheinfelden,

Stempel/Unterschrift: